

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1873

A. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-273537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273537)

kommen, so ist dies einfach zu constatiren, andernfalls sind die etwaigen Vergehungen, sofern sie zu einer der im §. 35 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studirenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studirenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Ertheilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung (Anhang A.) massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden *Fachschule* auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studirende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss von Seiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studirenden ohne vorherige Prüfung zu beurtheilen im Stande sind, eine solche Beurtheilung, von Seite der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Director, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung (Anh. A. §. 8) vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art sind bei der Einhändigung dreissig Kreuzer von dem Studirenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 3. oben) enthält die Prüfungsordnung (Anhang A.) die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen stellen jedes Jahr beim Schluss des Studienjahres oder Cursus sogenannte *Jahresberichte* (Zeugnisse nach Art der unter 3. oben aufgeführten) aus, welche zu den Personalacten der betreffenden Studirenden kommen. Abschriften dieser Jahresberichte werden den Studirenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 30 kr. verabfolgt.

§. 21. Ueber die Ertheilung von *Diplomen* ist der im Anhang B. enthaltene Auszug aus der Ordnung für die Diplomprüfungen etc. zu vergleichen.

V. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Von den Studirenden und Hospitanten der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

§. 23. Die Studirenden des Polytechnicums unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 24. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studirenden des Polytechnicums; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Director innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem kleinen Rathe der Schule gehandhabt.

§. 25. Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem grossen Rathe der polytechnischen Schule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Director getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des grossen Rathes zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§. 26. Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.